

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum vom 25. Januar 2022

„Schlechterstellung der Kunst und Kultur bei den Corona-Maßnahmen

Ich frage die Staatsregierung:

ist die Schlechterstellung der Kunst und Kultur bei den Corona-Maßnahmen hinter Gastronomie, Bergbahnen und Einzelhandel eine politische Entscheidung, die trotz der grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit und trotz des einstimmig beschlossenen 3-Stufen Plans der Kulturminister*innen der Länder vom 05.02.2021 getroffen wurde, wenn nein, welche wissenschaftliche Erkenntnis liegt der Auflagen-Kombination für den Kulturbereich mit 25% Maximal-Auslastung, 1,5 m Abstand, 2G+ und FFP2 Maskenpflicht am Platz im Vergleich z.B. zu möglicher Vollauslastung, 2G und keine Maskenpflicht am Platz in der Gastronomie zu Grunde, wie bewertet die Staatsregierung die Schlechterstellung der Kultur vor dem Hintergrund des Verfassungsranges des Kulturstaats und des verfassungsrechtlichen Willkürverbots, das Ungleichbehandlung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässt?“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Die Entscheidung für die in der Anfrage genannten, unbestreitbar einschneidenden Maßnahmen im Bereich von Kunst und Kultur erfolgte unter dem Eindruck einer außerordentlich dramatischen pandemischen Entwicklung, die das Gesundheitssystem bis über seine Grenzen hinaus zu belasten drohte. In dieser Situation, in der es vor allem darum ging, enge räumliche Kontakte von womöglich unwissentlich infizierten Menschen so weit wie möglich auszuschließen, war die deutliche Reduzierung der Besucherkapazität bei kulturellen Veranstaltungen, flankiert von weiteren Schutzmaßnahmen, als milderes und zugleich noch vertretbares Mittel gegenüber einer vollständigen Schließung der Kultureinrichtungen anzusehen.

Die weitere Erforderlichkeit der Maßnahmen ist regelmäßig und auf der Grundlage aktueller Entwicklungen und Daten zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der seither aufgetretenen Omikron-Variante und ihrer zunächst nicht absehbaren Auswirkungen auf das Pandemiegeschehen und die Belegung der Krankenhäuser bzw. Intensivstationen hielt es die Staatsregierung auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs von Kunst und Kultur bisher nicht für verantwortbar, die Einschränkungen aufzuheben oder zu modifizieren. Wie jedoch stets zum frühestmöglichen Zeitpunkt angestrebt, hat die Staatsregierung am 25.01.2022 eine Anhebung der zulässigen

Besucherkapazität beschlossen. Die kapazitive Höchstgrenze wurde von 25 % auf 50 % verdoppelt.

München, den 27. Januar 2022